ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEGERRECHTE

DR. PETERS ASSET FINANCE GMBH & CO. KG KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014

ALLGEMEINES

Neben der Erstellung und Bereitstellung gesetzlich geforderter Dokumente veröffentlicht die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Folgenden „Dr. Peters KVG") für die von ihr verwalteten Alternativen Investmentfonds ((AIF), d.h. Investmentvermögen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind) Dokumente, welche ausschließlich Vertriebs- und Marketingzwecken dienen oder Reportings, die institutionellen Anlegern zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten dienen. Diese Dokumente sind weder vertraglich bindend, noch sind sie ausreichend, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Die nachfolgende Darstellung der Anlegerrechte kann nicht als alleinige Grundlage einer Investitionsentscheidung in eine Investmentgesellschaft dienen. Die nachstehend beschriebenen Rechte der Anleger können insbesondere durch die in den jeweiligen Verkaufsunterlagen dargestellten Risiken beeinträchtigt werden. Daher sollten Anleger eine Investitionsentscheidung auf die Prüfung des Verkaufsprospekts bzw. des Informationsdokuments sowie auf die wesentlichen Anlegerinformationen stützen.

Bei geschlossenen Publikums-AIF setzen sich die Verkaufsunterlagen aus dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht des AIF, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag zusammen. Die Verkaufsunterlagen können Sie während der Platzierungsphase des Kommanditkapitals in deutscher Sprache kostenlos bei der Dr. Peters KVG, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund oder unter www.dr-peters.de erhalten.

Bei den von der Dr. Peters KVG verwalteten Spezial-AIF bestehen die Verkaufsunterlagen aus den Anlagebedingungen und sonstigen Vertragsdokumenten, den in dem gemäß § 307 KAGB erstellten Dokument enthaltenen Informationen, den etwaigen wesentlichen Anlegerinformationen sowie dem letzten Jahresbericht. Eine Entscheidung über den Erwerb eines Anteils an einem Investmentfonds sollte erst nach Erhalt und Durchsicht der vorgenannten Dokumente sowie nach vorheriger Rechts-, Steuer- und Anlageberatung erfolgen.

MERKMALE DER ANTEILE

Bei der Art der Anteile an der Investmentgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Im Falle von Publikums-AIF können sich die Anleger an der Investmentgesellschaft zunächst nur mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligen.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und damit die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte und Pflichten sind das Recht auf Ergebnis- und Vermögensbeteiligung (einschließlich eines Liquidationserlöses), die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren in Bezug auf die Investmentgesellschaft sowie die im Gesellschafts- und ggf. Treuhandvertrag festgelegten Informations- und Kontrollrechte.

RECHTSDURCHSETZUNG (1/2)

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, die Ihnen als Anleger neben der klassischen zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehen.

Anlegerbeschwerden

Die Dr. Peters KVG verantwortet die Neuemission und Verwaltung der Alternativen Investmentfonds (AIF). Hierbei wird größten Wert auf die Zufriedenheit der Anleger gelegt. Zur Gewährleistung eines effizienten und anlegerorientierten Anleger- und Beschwerdemanagements ist eine zentrale Stelle eingerichtet worden, die Ihnen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. https://www.dr-peters.de/beschwerdemanagement

Bei schriftlich eingehenden Beschwerden erhalten Sie eine Eingangsbestätigung sowie Mitteilung über den weiteren Ablauf innerhalb einer Woche. Die Bearbeitung der Beschwerde wird parallel veranlasst. Je nach Art, Inhalt und Umfang der einzelnen Beschwerde wird über die Verantwortlichkeit und die Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der Dr. Peters Group entschieden, wobei auch externe Rechtsanwälte nach Bedarf hinzugezogen werden.

Fortsetzung auf Seite 2

RECHTSDURCHSETZUNG (2/2)

Zudem steht ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Dieses wurde bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen eingerichtet. Die Ombudsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds. Bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen handelt es sich um eine unabhängige Instanz zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen zwischen Anlegern und Anbietern geschlossener Fonds bzw. alternativer Investmentfonds. Hier können Meinungsverschiedenheiten gegebenenfalls schnell und unbürokratisch beigelegt werden. Anleger geschlossener Fonds bzw. alternativer Investmentfonds, die der Auffassung sind, im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung sei ihnen ein Nachteil entstanden, können sich an die Ombudsstelle wenden. Das Ombudsverfahren bietet die Möglichkeit der objektiven und unbürokratischen Schlichtung individueller Streitfälle. Für den Anleger ist das Verfahren kostenlos, er trägt lediglich die ihm selbst entstehenden Kosten (z.B. für Porto und Telefon).

Anschrift: Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V., Postfach 64 02 22, 10048 Berlin, Telefon: +49 30 25 76 16 90, Telefax: +49 30 25 76 16 91, E-Mail: info@ombudsstelle.com Internet: www.ombudsstelle.com

Kollektive Rechtsdurchsetzung

In Deutschland stehen zudem folgende Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung als Klageverfahren zur Verfügung:

1..) Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage gemäß den §§ 606 ff. der Zivilprozessordnung;
2.) Das Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetztes ("KapMuG").

Bekanntmachungen über etwaige Musterfeststellungsklagen gegen die Investmentgesellschaft nach 1.) können Anleger unter dem folgenden Link des Bundesamts für Justiz einsehen:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Allgemein es_node.html

Das Prozessgericht macht die Musterverfahrensanträge gem. 2.) im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt (www.bundesanzeiger.de).

Widerrufsrecht (§ 305 KAGB)

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB") in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.